

# Satzung

Für den Zucht-, Reit- und Fahrverein Auf der Gethe e.V. mit dem Ergebnis der Beratung vom  
29.02.2016

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Zucht-, Reit- und Fahrverein Auf der Gethe e.V.

Er hat seinen Sitz in Sprockhövel und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nachfolgend wird er kurz ZRFG genannt.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Der ZRFG gehört dem Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine, dem Kreisreiterverband Ennepe-Ruhr/Hagen und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an.
2. Dem ZRFG obliegen folgende Aufgaben:
  - 2.1 Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Voltigieren und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
  - 2.2 Die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrportes
  - 2.3 Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere).
  - 2.4 Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
  - 2.5 Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung der Reit- und Fahrspots zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
  - 2.6 Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
3. Der ZRFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der ZRFG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ZRFG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ZRFG. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Auslagen, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc. sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Führung des Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.
- 3.1 Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern i.S.v. § 3 der Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zahlungen leisten, entweder auf der Grundlage eines Dienst-/Werkvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtpauschale) bis zu dort festgesetzten Höhe.



## § 3

### Mitglieder

1. Der ZRFG hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfung besonders verdient gemacht haben.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des ZRFG zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
2. Ehrenmitglieder, die von der Zahlung der Beiträge befreit sind, werden vom Vorstand ernannt. Die Entscheidung hat einstimmig zu erfolgen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Kündigung, die unter der Wahrung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Jahres per Einschreiben an den Vorstand des ZRFG zu erklären ist,
2. Durch Auflösung des Vereins,
3. Durch Tod,
4. Durch Streichung von der Mitgliederliste,

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beitragsschulden in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Durch Ausschluss,

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist, zu verlesen. Über die Ausschlusssitzung wird ein Protokoll gefertigt, welches von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 1



Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich, eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Organe des ZRFG zu richten, die für sie bestimmten Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den ZRFG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen, Beiträge oder Umlagen fristgerecht zu zahlen.
3. Die Mitglieder erkennen die Verbindlichkeit der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungsprüfungsordnung (APO) der deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie die von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen hierzu herausgegebenen besonderen Bestimmungen an.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände umgehend und ohne Abzug zu zahlen. Sollte die Mitgliederversammlung den durch den Vorstand erklärten Ausschluss eines Mitglieds nicht bestätigen, sind die bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aufgelaufenen Rückstände sofort fällig.

## § 7

### Organe

Organe des ZRFG sind:

1. der Vorstand
2. der ZRFG-Jugendtag
3. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem Vorsitzenden,
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 dem Geschäftsführer,
  - 1.4 dem Kassenführer,
  - 1.5 dem Jugendwart.
2. Herr Erhard Dölger erhält gem. § 35 BGB das Sonderrecht auf dauernde Zugehörigkeit zum Vorstand. Es bleibt ihm vorbehalten, welches Vorstandsamt er übernimmt. In diesem Fall findet



abweichend von Nr. 3 keine Wahl statt.

Herr Erhard Dölger ist, abweichend von § 38 BGB berechtigt, das ihm zustehende Sonderrecht nach § 40 BGB auf eine Person seiner Wahl zu übertragen. Er kann dieses Sonderrecht jederzeit widerrufen. In gleicher Weise kann das Sonderrecht vererbt werden.

3. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers und des Kassensführers erfolgt in direkter Wahl. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese einfache Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten erforderlich, die die meisten Stimmen erhielten. In diesem Fall gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.

4. Die Wahlen gelten für die Dauer von 2 Jahren, Ersatzwahlen nur für die laufende Periode. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendwelchem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.
5. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ZRFG – z.B. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung soweit Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung, der Erstellung des Jahresberichts-, sowie die Satzung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Sieht die Satzung im Einzelfall nichts Anderes vor, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem gesamten Vorstand vollzieht der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
8. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 9

### ZRFG-Jugendtag

1. Die Reiterjugend der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Satzung bildet die ZRFG-Reiterjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Oberstes Organ der ZRFG-Reiterjugend ist der ZRFG-Jugendtag, dem je 3 gewählte Vertreter der Reiterjugend angehören. Wenigstens einer der 3 Vertreter der Mitglieder zu Abs. 1 muss Vertreter der weiblichen Jugend sein und ein weiteres darf nicht älter sein als 18 Jahre.
3. Der ZRFG-Jugendtag beschließt die Jugendordnung, bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit im ZRFG und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und ist dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.



## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende resp. sein Stellvertreter kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Dieser muss Vereinsmitglied sein. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Zugangs dieses Antrags entscheidend. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet der Vorsitzende resp. der Versammlungsleiter.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder gem. § 3 einberufen werden.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder gem. § 3 der Satzung eine Grundstimme.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt

1.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung,

1.2 die Genehmigung des Haushaltsplanes,

1.3 die Genehmigung der Jugendordnung,

1.4 die Wahl des Vorstandes gem. § 8 und deren Abberufung,

1.5 die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,

1.6 die Festsetzung der Beiträge,

1.7 die Festsetzung der Aufnahmegebühr,

1.8 die Wahl der Rechnungsprüfer,

1.9 die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,

1.10 die Beschlussfassung über die Auflösung des ZRFG.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sowie die Satzung nichts Anderes vorsieht.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur anwesende bzw. vertretende Mitglieder sind stimmberechtigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 12

### Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss vor der Beschlussfassung vom Vorstand beraten werden und in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 13

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Rechenschafts- und Geschäftsbericht zu erstatten.

## § 14

### Auflösung

1. Die Auflösung des ZRFG kann nur vom ZRFG-Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des ZRFG oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Organisation des Privatrechts, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken i.S.d. in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat. Den entsprechenden Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.

## § 15

### Annahme der Satzung

Die obenstehende Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Auf der Gethe e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.02.2016 angenommen.  
Dadurch verliert die Satzung vom 27.10.2010 ihre Gültigkeit.





# Zucht-, Reit- und Fahrverein „Auf der Gethe“ e.V.

Auf der Gethe 4 · 45549 Sprockhövel · Telefon: 02324 78142  
www.gethe.de · info@gethe.de

Reitverein „Auf der Gethe“ Auf der Gethe 4 · 45549 Sprockhövel

## Synopse

### Bestehende Fassung:

§ 2 Nr. 2.2  
Die Ausübung des Reit- und Fahrportes

§ 2 Nr. 3.1  
Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern i. S. v. § 3 der Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 14 Nr. 3  
Im Falle der Auflösung des ZRFG oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### Neue Fassung:

§ 2 Nr. 2.2  
Die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrportes

§ 2 Nr. 3.1  
Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern i. S. v. § 3 der Satzung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zahlungen leisten, entweder auf der Grundlage eines Dienst-/Werkvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe.

§ 14 Nr. 3  
Im Falle der Auflösung des ZRFG oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Organisation des Privatrechts, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken i.S.d. in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat. Den entsprechenden Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss.

*M. Dölger*  
*T. Klose*

Bankverbindung: Sparkasse Sprockhövel · IBAN: DE 37 4525 1515 0001 000272-

Steuernummer 323/5943/0071

1. Vorsitzender:  
Erhard Dölger  
Auf der Gethe 4  
45549 Sprockhövel  
Tel.: 02324 78142  
kdoelger@gmx.de

2. Vorsitzender:  
Torsten Klose  
Brinkerstr. 22  
45549 Sprockhövel  
Tel.: 0170 1851694  
torsten\_klose@web.de

Geschäftsführerin:  
Susanne Cremer  
Buschenburg 34  
42389 Wuppertal  
Tel.: 0157 30979366  
Susanne\_Cremer@yahoo.de

Kassenwartin:  
Magdalene Becher  
Nordhang 57  
58285 Gevelsberg  
Tel.: 02332 51589  
magdalenebecher@t-online.de